

Synopse | Friedhof- und Bestattungsreglement

Das Friedhof- und Bestattungsreglement (Stand 11. Mai 2010) wird geändert. Insbesondere waren die folgenden Artikel wesentlich von einer Änderung betroffen:

Aktuelles Reglement	Revision
<p>Art. 21 – Bestattungskosten</p> <p>¹ Die Kosten für die Bestattung von Gemeindeeinwohnern sind grundsätzlich von der Politischen Gemeinde zu tragen.</p> <p>² Der Umfang dieser Kosten umfasst alle Auslagen, die einer schicklichen Bestattung dienlich sind.</p> <p>³ Mehrauslagen und Sonderwünsche werden den Angehörigen gemäss Gebührenordnung verrechnet.</p> <p>⁴ Wird eine Bestattungserklärung von einem Einwohner beim Bestattungsamt hinterlegt, werden diese Wünsche des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Anliegen der Angehörigen befolgt.</p> <p>Art. 36 – Kostenregelung Gebührenordnung</p> <p>¹ Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental erlassen und jeweils nach Bedarf angepasst.</p>	<p>Art. 9 – Anspruch auf unentgeltliche Bestattung</p> <p>Zur unentgeltlichen Bestattung auf dem Friedhof der Politische Gemeinde Kemmental haben folgende Personen Anspruch:</p> <p>a) Alle verstorbenen Personen mit Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Kemmental.</p> <p>b) Alle verstorbenen Personen, die unmittelbar nach ihrem Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Kemmental ihren Wohnsitz in ein Alters-, Pflegeheim oder in Anstalten zu Sonderzwecken verlegten.</p> <p>c) Alle verstorbenen Personen, die unmittelbar nach ihrem Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Kemmental das Angebot eines betreuten Wohnens nutzten.</p> <p>d) Die im Gemeindegebiet aufgefundenen, unbekanntes Leichen.</p> <p>e) In der Gemeinde Verstorbene ohne Hauptwohnsitz.</p> <p>f) Verstorbene für deren Rücktransport in die Wohngemeinde niemand aufkommt.</p> <p>g) Alle verstorbenen Personen gemäss lit. a), b), c) ohne Angehörige oder nicht ausfindig zu machende Angehörige in der kostengünstigsten Variante gemäss Anordnung Bestattungsamt.</p>

Aktuelles Reglement	Revision
<p>Art. 19 – Bestattungsart</p> <p>¹ Folgende Bestattungsarten sind auf den Friedhöfen möglich Urnenbestattung im Einzelgrab Erdbestattung im Einzelgrab Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab</p> <p>² Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Art. 34 grundsätzlich möglich.</p> <p>³ Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart.</p> <p>⁴ Die Bestattungsart nach Abs. 1 folgt dem Wunsch des verstorbenen oder der Angehörigen.</p> <p>⁵ Sofern kein Wunsch nach Abs. 4 ermittelbar ist, entscheidet der Friedhofvorsteher über die Bestattungsart.</p>	<p>Art. 11 – Bestattungsart</p> <p>¹ Auf dem Friedhof in Alterswilen stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:</p> <p>a) Erdbestattungsreihengräber b) Urnenreihengräber mit Biourne c) Gemeinschaftsgrab mit Biourne</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Friedhofeinteilung fest. Die Belegung der Gräber erfolgt in der Regel fortlaufend und der Reihe nach. Die abschliessende Grabzuteilung nimmt das Bestattungsamt vor.</p>
<p>Art. 18 – Bestattungsort</p> <p>¹ Die Bestattung erfolgt nach dem Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen entweder in Hugelshofen oder in Alterswilen. Ist ein solcher Wunsch nicht ermittelbar, entscheidet der Friedhofvorsteher über den Bestattungsort.</p>	<p>Art. 12- Bestattungsort</p> <p>¹ Verstorbene aus der Politischen Gemeinde Kemmental werden auf dem Friedhof in Alterswilen beigesetzt.</p> <p>² Auf dem Friedhof Hugelshofen finden keine Bestattungen statt.</p> <p>³ Andere Bestattungsorte, wenn sie den gesetzlichen Grundlagen entsprechen, sind möglich. Die Aufsicht und die Zuständigkeit dazu fallen nicht in den Wirkungsbereich der Politischen Gemeinde Kemmental.</p>

Aktuelles Reglement	Revision
<p>Art. 28, Abs. 1 bis 6 – Grabmale in Hugelshofen Art. 28, Abs. 7 – Grabmale in Alterswilen</p> <p>¹ Die Errichtung von Grabmalen ist nur auf dem Friedhof in Hugelshofen erlaubt.</p> <p>² Die Höchstmasse der Grabmale betragen: (Breite, Höhe, Tiefe)</p> <p>Erwachsenengräber: 60 / 100 / 30 Kindergräber: 50 / 100 / 30 Urnengräber: 50 / 100 / 30</p> <p>Als Materialien sind zugelassen: Alle Gesteinsarten, Schmiedeeisen, Bronze und haltbare Holzarten.</p> <p>³ Wenn Grabplatten gewünscht werden, sind solch im Normalmass mit 20% Neigung zulässig. Die Grabplatte muss die Hälfte der Grablänge und die ganze Breite des Grabes bedecken. Zulässig sind nur Gesteinsarten. Die Grabmale dürfen die Harmonie der Umgebung nicht stören und die Pietät nicht verletzen.</p> <p>⁴ Massive Fundamente für die Grabmale sind nicht gestattet.</p> <p>⁵ Für die Aufstellung von Grabmalen gilt eine Wartefrist von mindestens 9 Monaten, wobei das Grabmal frühestens bei Belegung des nächstfolgenden Grabes aufgestellt werden darf. Für Urnengrabmale besteht keine Wartefrist. Ausnahmen von der Wartefrist kann der Friedhofsvorsteher bewilligen, wenn geeignete Massnahmen ergriffen werden. Das Aufstellen des Grabmales hat im Einverständnis mit dem Friedhofsvorsteher und in Absprache mit dem Friedhofgärtner zu erfolgen.</p>	<p>Art. 19 – Grabmale</p> <p>¹ Es sind keine eigenen Grabmale erlaubt.</p> <p>² Jedes Grab erhält eine provisorische Grabbeschriftung mit Holzkreuz.</p> <p>³ Die definitiven, einheitlichen Grabmale und -beschriftung sowie die fortlaufenden Grabnummern erfolgen so bald als möglich und werden vom Bestattungsamt festgelegt.</p>

Aktuelles Reglement	Revision
<p>⁶ Die Eigentümer bzw. Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen. Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Hinterbliebenen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Friedhofscommission das Grabmal auf Kosten der Hinterbliebenen ausbessern oder in bestimmten Fällen entfernen lassen.</p> <p>⁷ Auf dem Friedhof in Alterswilen sind keine eigenen Grabmale erlaubt. Jedes Grab erhält ein einheitlich beschriftetes Grabzeichen mit einer fortlaufenden Nummer. Bei der Anbringung der Grabzeichen werden die Grabreihen mit Steinplatten eingefasst. Die definitive Beschriftung wird jeweils bei einer kompletten Reihe vorgenommen.</p>	